

# GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND SCHÖNAU IM SCHWARZWALD

Aitern, Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden

Gemeindeverwaltungsverband - Talstraße 22 - 79677 Schönau im Schwarzwald

Damen und Herren  
des Gemeinderats der Gemeinden Aitern,  
Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald,  
Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach,  
Wieden  
- zur Vorberatung in den Ratsgremien -

Hauptamt - Fachbereich 10.1  
Dietmar Krumm

Telefon: 07673 8204-20  
Telefax: 07673 8204-14  
E-Mail: [dkrumm@schoenau-im-schwarzwald.de](mailto:dkrumm@schoenau-im-schwarzwald.de)  
Internet: [www.gvvschoenau.de](http://www.gvvschoenau.de)

24.06.2021

## **Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 15. Juli 2021, um 18:30 Uhr,  
im Ratssaal des Rathauses Schönau im Schwarzwald,**

einberufen. Sie werden hierzu freundlich eingeladen.

### **Tagesordnung - öffentlich -**

1. Fragestunde für den Bürger
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.03.2021 und Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11.03.2021
3. Neuwahl erste(r) Stellvertreter/in des Verbandsvorsitzenden
4. Fortschreibung Flächennutzungsplan: Auftragsvergabe Landschaftsplan und Umweltbericht
5. Zwischenstand EKVO und Fremdwasserbeseitigungskonzept
6. Arbeitsvergabe Kanaluntersuchung nach EKVO
7. Neubau Mehrzweckhalle, Kreditaufnahme
8. Erlass einer Gebührenordnung für die neue Mehrzweckhalle
9. Parkraumbewirtschaftung Belchenparkplatz

10. Tourismusbeirat Schwarzwaldregion Belchen - Beschluss zur Organisations-einrichtung
11. Erlass Kindergartengebühren Januar und Februar 2021
12. Buchenbrandkindergarten und Kindergarten "Utzenfluh",  
Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022
13. Annahme von Spenden
14. Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
15. Mitteilungen der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### TOP 2:

**Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.03.2021 und Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 11.03.2021**

### Sachverhalt:

Aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.03.2021 sind folgende Beschlüsse bekannt zu geben:

#### TOP 1:

Besetzung Stelle Rechnungsamtsleitung

(mehrheitlicher Beschluss, 9 Ja- und 3 Nein-Stimmen)

Die Verbandsversammlung wählt in offener Wahl die Bewerberin Yvonne Wagner zur neuen Rechnungsamtsleiterin.

Die Stelle wird ihr zum 1. April 2021 übertragen; gleichzeitig wird Yvonne Wagner zur Fachbediensteten für das Finanzwesen bestellt.

#### TOP 2:

Besetzungsverfahren der Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters an der Buchenbrand-Grundschule, Stellungnahme des Schulträgers gemäß § 40 Schulgesetz (Einstimmiger Beschluss).

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald stimmt als Schulträger dem Vorschlag der Auswahlkommission zu, die Stelle der Schulleiterin an der Buchenbrand-Grundschule mit der Bewerberin StRin Andrea Krämer zu besetzen.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11.03.2021 liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Krumm

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### **TOP 3:**

#### **Neuwahl erste(r) Stellvertreter/in des Verbandsvorsitzenden**

##### **Sachverhalt:**

Harald Lais schied zum 30.06.2021 aus dem Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Utzenfeld und damit auch aus der Verbandsversammlung aus. Bürgermeister Lais bekleidete bis dahin das Amt des ersten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden. Dadurch ist eine Neuwahl dieses Postens nötig.

Verbandsvorsitzender Schelshorn und der zweite Stellvertreter Bruno Kiefer (Böllen) schlagen den Aiterner Bürgermeister Manfred Knobel, als neuen ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vor.

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung wählt Bürgermeister Manfred Knobel (Aitern) zum ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Schelshorn

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### TOP 4:

#### **Fortschreibung Flächennutzungsplan: Auftragsvergabe Landschaftsplan und Umweltbericht**

##### **Sachverhalt:**

##### **LANDSCHAFTSPLAN GVV SCHÖNAU IM SCHWARZWALD**

In Abstimmung mit dem Landratsamt / Untere Naturschutzbehörde muss ein "kleiner" Landschaftsplan erarbeitet werden. Dieser würde beinhalten:

- Analyse unter Berücksichtigung bestehender Naturschutzdaten
- Zielkonzept incl. Biotopverbundplanung.

Die Erstellung von Grundlagenkarten für die Schutzgüter ist für den gesamten Verwaltungsraum notwendig, um Ziele ableiten zu können. Grundlagen hierzu sind nach Aussage des Landratsamts nicht nur Infos, die bei der LUBW abzufragen sind, sondern es müssen Managementpläne, NSG/LSG, Biosphärengebiet-Verordnungen, aber auch Artnachweise von landesweiter Artenkartierung und Kartiererergebnisse von B-Plänen ausgewertet werden. Einfließen in das Zielkonzept soll eine Biotopverbundplanung, die in Abstimmung mit Landschaftserhaltungsverband (LEV) aufzustellen ist.

Die Verwaltung sowie das Büro Fischer konnten in mehreren Gesprächen mit dem Landratsamt die Anforderungen an den Landschaftsplan auf ein absolutes Minimum reduzieren.

Nicht gefordert wurden die Erstellung einer Raumverträglichkeit, eines Leitbilds sowie die Erarbeitung von Alternativen und von einem Handlungsprogramm.

Der Arbeitsumfang setzt sich demnach wie nachfolgend dargestellt zusammen:

- Erstellung des Landschaftsplans GVV Schönau im Schwarzwald gemäß Vorgaben LRA Lörrach mit
  - Analyse unter Berücksichtigung bestehender Naturschutzdaten
  - Zielkonzept incl. Biotopverbundplanung
- Alternativensuche für Bauflächenausweisungen auf Grundlage der erstellten Analysekarten und des Zielkonzepts
- Erstellung der Bewertungsbögen der geplanten Flächenausweisungen, die Bestandteil der Umweltprüfung des FNP sind

Das Büro Fischer hat für das Erstellen des Landschaftsplans auf der Grundlage der Gespräche mit dem Landratsamt ein Honorarangebot in Höhe von **brutto 91.616,87 €** vorgelegt (Honorarzone II,  $\frac{3}{4}$  Satz, Leistungsphasen 70%, einschließlich Trägeranhörung, fünf Besprechungen und 5% Nebenkosten).

## UMWELTBERICHT ZUM FNP GVV SCHÖNAU IM SCHWARZWALD

Im Zuge der Fortschreibung des FNP ist für die jeweiligen zur Fortschreibung ausgewählten Grundstücke ein Umweltbericht erforderlich. Hierzu hat das Büro Fischer ebenfalls ein Angebot vorgelegt.

Folgende Leistungen sind im Leistungsumfang enthalten:

- Bestandsaufnahme
- Darstellung des Vorgehens und der Bewertungsmethodik
- Beschreibung und Bewerten der Umweltauswirkungen
- Steckbriefe der einzelnen Flächen (angenommen 25 Stück)
- Darstellung der wichtigsten geprüften alternativen Lösungsvorschläge
- Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Angebot nicht enthalten sind Stellungnahmen und Abstimmungsgespräche zu Aspekten des Artenschutzes, der Wasserwirtschaft, des Lärmschutzes u.a. zur Vorbereitung und Durchführung eines Scoping-Verfahrens sowie Stellungnahmen zu Privateinsprüchen. Ebenfalls nicht enthalten sind Ausführungen zu Zielen aus landschaftsplanerischer Sicht für die einzelnen Gemeinden. Sollten diese Leistungen anfallen, werden sie nach Stundenaufwand vergütet.

Die Nebenkosten belaufen sich auf 4%.

Das Angebot beläuft sich einschl. Nebenkosten auf **brutto 34.034,00 €** (Annahme: 25 Einzelflächen).

### Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan sind folgende Mittel für 2021 bis 2023 veranschlagt:

Maßnahme	Gesamtkosten	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
Umweltbericht	<b>30.000,00</b>	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Landschaftsplan	<b>100.000,00</b>	0,00	40.000,00	30.000,00	30.000,00

### Beschlussvorschlag:

1. Der Auftrag für das Erstellen des Landschaftsplans wird an das Büro Holger Fischer aus Freiburg für brutto 91.616,87 € vergeben.
2. Der Auftrag für das Erstellen des Umweltberichts wird an das Büro Holger Fischer aus Freiburg für brutto 34.034 € vergeben.

### Rechtslage:

Der Landschaftsplan sowie der Umweltbericht sind Voraussetzung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Wunderle

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### TOP 5:

#### Zwischenstand EKVO und Fremdwasserbeseitigungskonzept

##### Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.10.2020 hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass die bereitgestellten Mittel für die Kanalsanierung gesamtweitlich durch die Verwaltung bewirtschaftet werden. Zunächst sollen im Jahr 2021 Kanaluntersuchungen durchgeführt und ein Sanierungskonzept mit Kostenermittlung erstellt werden. Im Jahr 2022 sollen die im Rahmen der Bewertung der Befahrungsergebnisse festgestellten Schäden im Rahmen der Möglichkeiten der Haushaltspläne der jeweiligen Verbandsgemeinde saniert werden (Prioritätenliste).

In dieser Verbandsversammlung wurde das Büro dwd, Fröhnd/Wehr, mit den Ingenieurleistungen beauftragt.

Im Zuge der Ausarbeitung der Unterlagen hat das Landratsamt Lörrach das Erstellen eines Fremdwasserbeseitigungskonzepts empfohlen, da bislang im bestehenden Kanalnetz nur zwei Abflussmessungen vorhanden sind.

Im Einzugsgebiet der Kläranlage liegt der Anteil an Fremdwasser bei ca. 60 – 70 % des Schmutzwasseranteils. Nach Auskunft der Genehmigungsbehörde werden die Datenerfassung, die Auswertung und das Sanierungskonzept zur Hälfte der anfallenden Kosten gefördert.

dwd INGENIEUR GMBH hat eine Messkampagne mit Wahl der Messstandorte für die erforderlichen Abflussmessungen ausgearbeitet. Für die Abflussmessungen wurde ein Angebot eingeholt. Die Messkampagne ist auf drei Monate ausgelegt. Mit der Genehmigungsbehörde wurde das Vorgehen abgestimmt und ein Förderantrag gestellt.

Die Ergebnisse der Fremdwasser-/Abflussmessungen sind auch zwingend für die weitere Bearbeitung der Generalentwässerungsplanung erforderlich.

Die Kosten für die Erstellung des Fremdwasserbeseitigungskonzeptes belaufen sich auf:

Honorar dwd INGENIEUR GMBH gem. Angebot vom 31.05.21 EUR	brutto 24.990,00
Kosten Firma NIVUS gem. Angebot für Messkampagne EUR	<u>brutto 39.467,54</u>
Gesamtkosten EUR	brutto 64.457,54
Abzüglich voraussichtlicher Förderung (50 %) EUR	<u>brutto 32.228,77</u>

**Eigenanteil GVV an den Gesamtkosten  
32.228,77 EUR**

**brutto**

Ein Vertreter des Büro dwd wird an der Versammlung teilnehmen erläutert die Kosten für das Fremdwasserbeseitigungskonzept und erläutert die Vorgehensweise der Konzepterstellung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2021 sind beim GVV Schönau unter der Kostenart 42910000 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen insgesamt 102.000,00 € geplant für Einleitergenehmigungen Verbandssammler, Schmutzfrachtberechnung, Bauwerksmessungen, Gewässerökologisches Gutachten sowie Einleitergenehmigung Kläranlage. Die Kosten für die Erstellung des Fremdwasserkonzepts sind aus diesen Mitteln zu finanzieren.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung beschließt das Erstellen eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes.
3. Die Verbandsversammlung beauftragt das Büro dwd INGENIEUR GMBH das Fremdwasserbeseitigungskonzept zu einem Angebotspreis von brutto 24.990,00 EUR zu erstellen (vorbehaltlich der Förderzusage).
4. Die Verbandsversammlung beauftragt die Fa. NIVUS, die Messkampagne für brutto 39.467,54 EUR auszuführen (vorbehaltlich der Förderzusage).

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Wunderle

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### **TOP 6: Arbeitsvergabe Kanaluntersuchung nach EKVO**

#### **Sachverhalt:**

In den Verbandsgemeinden, die einer Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel durch die Verwaltung zugestimmt haben, war geplant, die Kanäle im Jahr 2021 zu befahren. Die Ergebnisse der Kanalbefahrungen dienen als Grundlage für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit Kostenermittlung. Im Jahr 2022 sollen die im Rahmen der Bewertung der Befahrungsergebnisse festgestellten Schäden im Rahmen der Möglichkeiten der Haushaltspläne der jeweiligen Verbandsgemeinde saniert werden (Prioritätenliste).

Das Büro dwd Fröhnd/Wehr hat die Arbeiten für die Kanaluntersuchung öffentlich ausgeschrieben. Die Submission findet am 29.06.2021 im Rathaus Schönau im Schwarzwald statt. Nach Prüfung der eingereichten Angebote wird die Verwaltung in der Verbandsversammlung am 15.07.2021 die geprüften Submissionsergebnisse und einen Vergabevorschlag zur Arbeitsvergabe vorlegen. Ein Vertreter des Büro dwd INGENIEUR GMBH wird an der Versammlung teilnehmen und steht für Fragen zur Verfügung.

Geplanter Ausführungszeitraum: 16.08.2021 – 29.10.2021

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Folgende Mittel stehen in den Verbandsgemeinden im Haushaltsjahr 2021 aufgrund Budgetübertrag von 2020 nach 2021 für die Kanalbefahrung zur Verfügung:

Gemeinde Aitern	32.000 €
Gemeinde Böllen	4.200 €
Stadt Schönau	12.000 €
Gemeinde Schönenberg	35.700 €
Gemeinde Tunau	20.230 €
Gemeinde Utzenfeld	23.000 €
Gemeinde Wembach	17.000 €
Gemeinde Wieden	110.000 €

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde bevollmächtigt, über den Auftrag für die Kanalbefahrung in der Sitzung am 15.07.2021 zu entscheiden.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Wunderle

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### TOP 7:

#### Neubau Mehrzweckhalle, Kreditaufnahme

##### Sachverhalt:

Mit dem Bau der Mehrzweckhalle wurde am 27.02.2019 durch die Vergabe der Erdarbeiten „förmlich“ begonnen. In den Haushaltsplänen der Jahre 2019 und 2020 wurden insgesamt 7.725.000,00 € an Investitionskosten veranschlagt. Die in den Jahren 2019 und 2020 festgesetzten Darlehen in Höhe von 4.385.000,00 € wurden bereits voll ausgeschöpft.

Im Haushaltsplan 2021 sind noch 600.000,00 € veranschlagt, die auch durch Darlehen zu finanzieren sind.

Da in den nächsten Monaten mit Schlussrechnungen zu rechnen ist und die nächste Darlehensaufnahme erst am 17.09.2021 möglich ist, ist zur Sicherstellung der Liquidität die Aufnahme des Darlehens in Höhe von 600.000,00 € erforderlich.

Von der Verwaltung wurden am 15.06.2021 Angebote bei den folgenden Kreditinstituten angefordert:

- Sparkasse Wiesental, Schopfheim
- Volksbank Freiburg eG

Dabei wurden folgende Konditionen angefragt:

- Aufnahme 01.08.2021
- Kredithöhe 600.000,00 €
- Laufzeit 50 Jahre
- Zinsfestschreibung 20 und 30 Jahre
- Termin Angebotsabgabe 15.07.2021 bis 09:00 Uhr

Die Verwaltung wird die Angebote der Kreditinstitute zusammenstellen und für die Verbandsversammlung am 15.07.2021 einen Vergabevorschlag erarbeiten.

##### Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan des Jahres 2021 sind für den Bau der Mehrzweckhalle Darlehen von 600.000,00 € veranschlagt. Durch die Aufnahme des Darlehens ist die Kreditermächtigung des Jahres 2021 ausgeschöpft.

##### Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde bevollmächtigt, über den Vergabevorschlag in der Sitzung am 15.07.2021 zu entscheiden.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Wagner

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### **TOP 8:**

#### **Erlass einer Gebührenordnung für die neue Mehrzweckhalle**

##### **Sachverhalt:**

Für die neue Mehrzweckhalle wurde von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorsitzenden und stellv. Verbandsvorsitzenden eine Gebührenordnung erstellt. Die Gebührenordnung ist in der Anlage ersichtlich.

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt den Erlass der vorliegenden Gebührenordnung für die neue Mehrzweckhalle, die zum 16.07.2021 in Kraft tritt.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Wagner

# GVV Schönau im Schwarzwald

## Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle



### § 1 Erhebungsgrundsatz

Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Mehrzweckhalle entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

Mit dem Betrieb der Mehrzweckhalle erzielt der Gemeindeverwaltungsverband keinen Gewinn. Die Mehrzweckhalle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Umsatzsteuer. Sie beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

### § 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr wird nach Beendigung der Hallenbenutzung auf Anforderung des Gemeindeverwaltungsverbandes innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach gesetzlichen Bestimmungen. Bei Fälligkeit einer Kautions wird die Gebühr vor Hallenbenutzung in Rechnung gestellt und ist vor Benutzung zu bezahlen.

### § 4 Gebühren

#### 1. Benutzung für Trainings- und Übungszwecke und Proben (gem. den Festsetzungen des jeweils gültigen Hallenbelegungsplanes oder für Proben)

Leistung	Gebühr je Stunde	Gebühr je Stunde ab der 201. Stunde
Ganze Halle (inkl. Umkleideraum und Dusche)	10,00 €	8,50 €
Zwei-Drittel-Halle (inkl. Umkleideraum und Dusche)	8,00 €	6,80 €
Ein-Drittel-Halle (inkl. Umkleideraum und Dusche)	6,00 €	5,10 €
Bühne	5,00 €	5,00 €
Mehrzweckraum	5,00 €	5,00 €

Sofern auswärtige Vereine die Halle für Trainings- und Übungsstunden benutzen, wird ein Zuschlag von 50 % der o.g. Gebühren erhoben.

Die Gebühren werden entsprechend den festgelegten Benutzungsstunden nach dem Hallenbelegungsplan pauschal für ein ganzes Jahr festgelegt und vom Gemeindeverwaltungsverband jährlich in einer Summe erhoben.

Für die Benutzung am Freitag ermäßigt sich die Jahrespauschale um 10% da aufgrund mietvertraglich vereinbarter Veranstaltungen ab und zu die Räumlichkeiten zu Trainings- und Übungszwecken nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Pauschalgebühr kann entsprechend den evtl. eintretenden Veränderungen im Hallenbelegungsplan während des laufenden Jahres angepasst werden.

# GVV Schönau im Schwarzwald

## Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle



### 2. Benutzung für Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere, etc.)

Bei Sportveranstaltungen für Erwachsene wird für die Benutzung der Halle eine Pauschale in Höhe von 100,00 €/Tag und für Kinder- und Jugendsportveranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 50,00 €/Tag berechnet.

Findet bei Sportveranstaltungen eine Bewirtung im Foyer statt, ist die Benutzung des Foyers gebührenfrei. Weitere genutzte Räumlichkeiten (bspw. Umkleieräume) sind zu zahlen.

### 3. Benutzung für sonstige Veranstaltungen

Leistung	Einheit	Gebühr für Einheimische	Gebühr für Auswärtige
Ganze Halle inkl. Foyer u. Eingangsbereich	Tag	450,00 €	900,00 €
2/3 Halle inkl. Foyer u. Eingangsbereich	Tag	300,00 €	600,00 €
1/3 Halle inkl. Foyer u. Eingangsbereich	Tag	150,00 €	300,00 €
Bühne	Tag	150,00 €	200,00 €
Küche	Tag	112,50 €	150,00 €
Foyer inkl. Eingangsbereich (soweit nicht nur Verkehrsraum)	Tag	150,00 €	200,00 €
Foyer inkl. Eingangsbereich u. Mehrzweckraum (soweit nicht nur Verkehrsraum)	Tag	187,50 €	250,00 €
Mehrzweckraum	Tag	75,00 €	100,00 €
Außenbühne inkl. Pausenhof	Tag	75,00 €	100,00 €
Je Umkleieraum inkl. Dusche	Tag	30,00 €	40,00 €
Hausmeister/Hallenwart	Std.	*€	
Brandwache	Mann/Std.	20,00 €	
Meister für Veranstaltungstechnik	Tag	297,50€	476,00 €
Strom-/Wasserverbrauch im Außenbereich	Pauschal	30,00 €	
Müllentsorgung	Pauschal	20,00 €	

\* Nach dem jeweils gültigen Personal Stundensatz

Für kommerzielle Veranstaltungen wird die Miete mit einem Faktor 200% multipliziert. (Kommerzfaktor).

Kommerziell ist jede Veranstaltung, für die Eintritt erhoben wird, insbesondere reine Tanzveranstaltungen sowie jede Veranstaltung, bei der Gewinnerzielungsabsichten im Vordergrund stehen.

Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen des Gemeindeverwaltungsverbandes mit vorwiegender Eigendarstellung sowie Schulveranstaltungen gelten nicht als kommerzielle Veranstaltungen.

Bei Benutzung der Mehrzweckhalle einen Tag vor der Veranstaltung zum Aufbau oder Proben werden 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.

### 4. Kaution

Für sonstige Veranstaltungen wird eine Kaution in Höhe der Benutzungsgebühr verlangt. Diese ist vor dem Veranstaltungstermin zu entrichten. Falls die Kaution nicht fristgerecht vor dem Veranstaltungstermin entrichtet wird, darf die Veranstaltung nicht stattfinden.

# **GVV Schönau im Schwarzwald**

## **Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle**



### **§ 5 Kosten für Reinigung und Müllentsorgung**

Bei Großveranstaltungen und Privatveranstaltungen muss der Veranstalter eine externe Reinigungsfirma beauftragen. Veranstaltungen von Vereinen des Gemeindeverwaltungsverbandes haben ein Wahlrecht ob Sie die Reinigung selbst vornehmen oder eine externe Reinigungsfirma beauftragen möchten.

Der bei der Veranstaltung entstandene Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Bei Nichtentsorgung wird eine Pauschale von 20,00 € verlangt. Frittierfette, müssen vom Veranstalter umgehend auf eigene Kosten entsorgt werden.

### **§ 6 Weitere Bestimmungen**

Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Hierbei ist vom Veranstalter sein besonderes Anliegen schriftlich unter Nachweis von prüfungsfähigen Unterlagen einzureichen. Die Entscheidung über abweichende Regelungen trifft in der Regel der Verbandsvorsitzende, in Ausnahmen die Verbandsmitglieder in einer ~~Verbandsversammlung~~.

Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies 3 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist der Gemeindeverwaltungsverband berechtigt die Hälfte der Hallengebühr in Rechnung zu stellen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 16.07.2021 in Kraft.

Schönau im Schwarzwald, den 15.07.2021

Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### TOP 9:

#### **Parkraumbewirtschaftung Belchenparkplatz**

##### **Sachverhalt:**

Der Belchenparkplatz bei der Talstation der Belchenseilbahn sowie die Zufahrtsstraße sind im Eigentum des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald. Somit ist der Gemeindeverwaltungsverband verkehrssicherungspflichtig und für die bauliche Unterhaltung des Parkplatzes und der Zufahrtsstraße zuständig. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es möglich ist, Einnahmen für die Unterhaltungsarbeiten zu generieren.

Eine Möglichkeit stellt die Parkraumbewirtschaftung dar. Bei verschiedenen Gesprächen mit den Anliegern und Betreibern von Parkraumbewirtschaftungssystemen haben sich zwei grundsätzliche Systeme herauskristallisiert:

#### **1. Digitale Parkraumbewirtschaftung**

Bei diesem System handelt es sich um ein Schranken- bzw. Kamerasystem. Da Schrankensysteme relativ störanfällig und damit kostenintensiv sind, wurde diese Variante nicht weiterverfolgt. Beim Kamerasystem werden die Kennzeichen der Fahrzeuge bei der Parkplatzein- und ausfahrt digital erfasst und mit der Bezahlung abgeglichen. Sollten die Fahrzeuge den Parkplatz ohne Bezahlvorgang verlassen, erfolgt eine automatische Meldung an das Mahnsystem.

Aufgrund der vielen verschiedenen Nutzer des Parkplatzes, bedarf es sehr vieler individueller Anpassungen. So müssten Sonderregelungen getroffen werden z.B. mit dem Hotel Jägerstüble, Belchenseilbahn, Bergwacht, Skiclub und Gemeinde Schönenberg. Für den Betrieb des digitalen Parksystems stehen vier Varianten zur Verfügung:

- Der Betrieb und die Investitionen werden durch einen externen Dienstleister zu 100 % erbracht.
- Der Betrieb und die Investitionen werden durch den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald zu 100 % erbracht.
- Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald finanziert die Infrastruktur und ein externer Dienstleister übernimmt den Betrieb für die Parkraumbewirtschaftung
- Ein externer Dienstleister finanziert die Infrastruktur und der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald übernimmt den Betrieb für die Parkraumbewirtschaftung

Aufgrund der Komplexität des digitalen Parksystems würde bei der Übernahme des Betriebs der Parkraumbewirtschaftung durch den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald ein erheblicher Mehraufwand anfallen. Das digitale Parksystem ist ein sehr gutes und

ausgereiftes System. Aufgrund der vielen individuellen Ausnahmeregelungen empfiehlt die Verwaltung jedoch, die Umsetzung dieses Systems nicht weiter zu verfolgen

## **2. Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten**

Parkscheinautomaten stellen das am häufigsten eingesetzte System der Parkraumbewirtschaftung dar. Parkscheinautomaten werden modular angeboten. Wichtige Komponenten sind z.B. das Bezahlsystem (z.B. Bargeld, mit Karte oder berührungslose Zahlungsmittel), die Energieversorgung (z.B. Solarpaneel) usw. Parkscheinautomaten können individuell programmiert werden. Dieses System zeichnet sich besonders aus durch schnelle Montage, niedrige Kosten, hohe Zuverlässigkeit und ausgezeichnete Benutzerfreundlichkeit. Das System kann jederzeit erweitert werden. Im Feldberggebiet erfolgt die Parkraumbewirtschaftung seit diesem Jahr ebenfalls mit diesen Parkscheinautomaten. Insgesamt werden aufgrund der Vorort-Besichtigung mit der Firma Gleichauf GmbH aus Villingen-Schwenningen vier Parkscheinautomaten vom Hersteller Hectronic (Bonndorf) empfohlen. Finanziert werden können die Automaten durch Direktkauf oder durch Leasing.

Die Kosten für den Direktkauf belaufen sich für insgesamt vier Automaten auf brutto 28.774,20 €. Bei Leasing aller vier Automaten fallen monatliche Leasingkosten in Höhe von brutto 357 € pro Monat an (insgesamt 84 Monatsraten). Der Leasingvertrag läuft über 7 Jahre. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf von 84 Monaten kann der GVV die Parkscheinautomaten zu einem Restwert von 1.580 € übernehmen. Bei beiden Varianten sind keine Kosten für die Fundamentierung der Parkscheinautomaten enthalten. Seitens der Verwaltung wird aus Liquiditätsgründen empfohlen, die Parkscheinautomaten zu leasen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2021 sind 25.000 € für zwei Parkscheinautomaten inkl. Bodenbefestigung (Fundament) veranschlagt. Beim Direktkauf wird der Finanzhaushalt im selben Jahr mit 28.774,20 € belastet, der Ergebnishaushalt wird in Höhe der Abschreibung von 2.877,42 € jährlich belastet. Bei der Leasingvariante wird der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt jährlich in Höhe der monatlichen Leasingkosten von insgesamt 4.284 € belastet. Für die Befestigung muss mit zusätzlichen Kosten gerechnet werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt:

- Die Parkraumbewirtschaftung auf dem Belchenparkplatz und an der Zufahrtsstraße zum Parkplatz einzuführen.
- Die Parkraumbewirtschaftung soll durch Parkscheinautomaten erfolgen.
- Der Auftrag für die Lieferung und Montage der vier Parkscheinautomaten wird gemäß vorliegendem Leasingangebot an die Firma Gleichauf GmbH vergeben.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Wunderle

Gleichauf GmbH  
Heinrich-Hertz-Straße 10 - 78052 Villingen-Schwenningen

Gemeindeverwaltungsverband Schönau  
im Schwarzwald  
Talstraße 22  
79677 Schönau

Datum 25. Mai 2021

VK-Angebot		Seite 1/4
Angebotsnr.	AN00041531	
Belegdatum	25. Mai 2021	
Kundennr.		
Verkäufer	Thomas Willmann	
Telefonnr.	07721/947218	
E-Mail	willmann@gleichauf.com	
Fax Nr.	07721/947280	

## Hectronic

### 4 x Parkscheinautomat CITEA, mit Rohrpfosten, ext. Solarmodul, Beschilderung & Kartenterminal kontaktlos.

#### Sehr geehrter Herr Wunderle,

vielen Dank für Ihr Interesse über die Lieferung und Installation von 4 neuen Parkscheinautomaten durch die Gleichauf GmbH. Wir haben Ihnen das entsprechende Angebot über die Parkscheinautomaten nach Ihrer Spezifikation ausgearbeitet.

#### Citea Parkscheinautomat

Der Citea Parkscheinautomat ist die maßgeschneiderte Lösung für intelligentes On-street Parkraummanagement. Dank seiner hohen Modularität können aus den wichtigsten Kernkomponenten wie Bezahlungssystem, Energieversorgung und vernetzte Kommunikation individuelle Lösungen umgesetzt werden.

#### Bedienerfreundlich

Das grafische und hinterleuchtete LCD Display leitet den Parkplatzbenutzer und das Servicepersonal verständlich und sicher in auswählbarer Sprache durch das Menü. Der integrierte Helligkeitssensor regelt, dass die Anzeige und die Bedienelemente optimal beleuchtet sind. Farbige Service LED's weisen das Servicepersonal direkt und unmittelbar auf wichtige Wartungsarbeiten wie beispielsweise einen rechtzeitigen Papierrollenwechsel hin.

#### Hohe Sicherheitstandards

Ein Tresor, in Verbindung mit einem verstärktem Stahlunterbau und Fundamentrahmen, sichert die Münzeinnahmen gegen Einbruch und Vandalismus. Leistungsstarke Münzprüfer und elektronische Schlitzsperrn mit Schleusen schützen effizient vor Falschgeld und Manipulationsversuchen. Selbstsichernde Geldwechsellkassetten garantieren einen schnellen und sicheren Transport der Einnahmen.

#### Umfangreiche Kommunikationsmöglichkeiten

Der Citea ist standardmäßig mit USB, LAN und serieller Schnittstelle ausgerüstet.

**VK-Angebot**

Seite 2/4

Angebotsnr. AN00041531

Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag
HEC000014	CITEA Parkscheinautomat mit Rohrpfosten & ext. Solarmodul	4	Stück	3.980,00	15.920,00
SN-2062.01030000	Citea Grundgerät (ohne Front)	4	Stück		
2062.45090000	Tresor Set Standard	4	Stück		
2062.13090000	Front LCD hoch (alu/blau)	4	Stück		
2062.90420500	Münzkanal Front "Pin"	4	Stück		
2062.45120000	Citea Haube grau	4	Stück		
2062.90110000	Blindabdeckung Front "Pin"	4	Stück		
2062.45410104	Münzzahlung V7 EURO	4	Stück		
2062.45402000	Display Citea	4	Stück		
DV00450001	Thermopapierrolle Bisphenol-A frei CITEA / PA2-1 / TA2360/2350/2380	4	Stück		
DV02930001	Solarregler 10A 12/24V	4	Stück		
DV03300002	Solar Modul 30W 540x455x25mm für externe (Mast-)Montage	4	Stück		
DV01720014	Solarhalter Aluplatte inkl. VA-Halter mit Rohr	4	Stück		
DV02880001	Akku SBL 12V 75A wartungsfr.Gittervliesbatterie	4	Stück		
DV03330001	Kabel f. externes Solar	24	Meter		
2057E78.038.00	Leitung 12V-Versorgung PA für Akku groß	4	Stück		
73063072	Rohrpfosten p-s130 Stahl feuerverzinkt Durchmesser 60,3 mm 3m länge	4	Stück		
100175728	Rohrschellen 730.3 PAH Plastik, schwarz, 60,3 mm	4	Stück		
2057.90040000	Fundamentrahmen	4	Stück		
2057.45101004	Kundenspez. Tresor-Schlüssel (1 Satz = 4 Stück)	2	Satz		
<b>Beschilderung:</b>					
HEC000008	CITEA Beschilderung 3-fach (Prisma) inkl. Halterung für Rohrpfosten	1	Stück	370,00	370,00
199002521	Zusatzschild 600/600mm, 2mm, RA 1 f. Parkscheinautomaten m. Bohrung	3	Stück		
73269098	Dreieckskombination für Rohre 60 mm	1	Paar		

**VK-Angebot**

Seite 3/4

Angebotsnr. AN00041531

Nr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag
HEC000008	CITEA Beschilderung 2-fach (Fahne) inkl. Halterung für Rohrpfeosten	3	Stück	290,00	870,00
199002521	Zusatzschild 600/600mm, 2mm, RA 1 f. Parkscheinautomaten m. Bohrung	6	Stück		
2238081000	Rohrschellen für Schildermontage Stahl, feuerverzinkt, 600 mm	6	Stück		
<b>Kontaktlose Kartenzahlungsfunktion:</b>					
HEC000010	Kartenzahlungsterminal kontaktlos	4	Stück	1.360,00	5.440,00
2062.45251400	cVend kontaktlos Payone inkl. Display Übermittlung Terminal-ID durch Kunde	4	Stück		
2062.91220000	Adapterplatte cVend kontaktlos (alu)	4	Stück		
2062.45313300	GSM Sendeeinheit 2G	4	Stück		
<b>Lieferung, Montage &amp; Inbetriebnahme:</b>					
HEC000009	Neuinstallation Parkscheinautomat	4	Stück	395,00	1.580,00
RESS001014	Neuinstallation Parkscheinautomaten	6	Stunde		
RESS000007	Konfiguration Kartenterminals	2	Stunde		
RESS001014	Fahrt- und Rüstzeit	6	Stunde		
RESS000007	Fahrtzeit 2. Monteur	4	Stunde		
RESS000005	Kilometer, Hin- und Rückfahrt	308	Km		
<b>Summe Netto EUR</b>					<b>24.180,00</b>
19% MwSt. EUR					4.594,20
<b>Summe Brutto EUR</b>					<b>28.774,20</b>

Zahlungsbedingung: 10 Tage netto

**VK-Angebot**

Seite 4/4

Angebotsnr. AN00041531

**Lieferumfang:**

Die Anlieferung, komplette Installation und Inbetriebnahme von Parkscheinautomaten inkl. Mast, auf bauseits erstelltem/vorhandenem Fundament mit ausführlichem Testlauf und Einweisung ist im Gesamtpreis enthalten.

**Bauseitige Maßnahmen:**

Die Installation versteht sich ohne Elektroanschlüsse, Lieferung und Verlegung von Leerrohren, Maurer-, Erd- und Stemmarbeiten. Diese Arbeiten und die Einbringung des Fundamentrahmens sind bauseits durchzuführen.

**Hinweis Mehrwertsteuer:**

Das Angebote hat eine Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2020. Mehrwertsteuer-Grundlage ist der Lieferzeitpunkt der (Teil-) Leistung.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Inbetriebnahme eines Kartenterminals zusätzlich ein Vertrag mit einem Kartenzahlungsdienstleister abgeschlossen werden muss, woraus sich weitere, laufende Kosten ergeben. Zusätzlich wird für die Datenübertragung eine ebenfalls kostenpflichtige SIM-Karte benötigt, welche wir Ihnen gerne separat anbieten.

## Leasingvertrag

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

**Gleichauf GmbH**  
**Miet- und Finanzdienstleistungen GmbH**  
**Heinrich Hertz Straße 10**  
**78052 Villingen-Schwenningen**

als Leasinggeber (LG)

und

**Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald**  
**Talstraße 22**  
**79677 Schönau im Schwarzwald**

als Leasingnehmer (LN)

schließen folgenden Vertrag:

### Vertragsgegenstand des Leasingvertrages:

4 Citea Parkscheinautomaten gemäß Angebot AN00041531 der Gleichauf GmbH vom 25.05.2021  
(Angebotssumme = 24.180,- € zzgl. MwSt.)

### Lieferfirma des Leasinggutes:

Gleichauf GmbH Heinrich Hertz Str. 10 78052 Villingen-Schwenningen

### Leasingkonditionen

Der LN hat an den LG eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von **0,- €** zu leisten.

Die Leasingrate ist jeweils als Monatsrate wie folgt fällig.

**Anzahl Monatsraten: 84**  
**Leasingbetrag pro Monat : 300,- € zzgl. der gesetzlichen MwSt.**  
**Fälligkeit der ersten Rate: ab Lieferung / Inbetriebnahme**

LN überweist per Dauerauftrag die fälligen Raten auf folgendes Konto des LG

**IBAN.: DE76 6945 0065 0000 0809 03**  
**BIC: SOLADES1VSS**

**Bank: Sparkasse SWB**

### Vertragslaufzeit

Der Leasingvertrag läuft über **7 Jahre** (entspricht 84 Leasingraten) ab Inbetriebnahme. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf von 84 Monaten kann der Leasingnehmer das Leasinggut zu einem Restwert von 1.580,- € übernehmen.

## **Leasingbedingungen**

### **§ 1 Allg. Bestimmungen**

Der LG wird den Leasinggegenstand im Auftrag des LN erwerben und dem LN zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. LN und LG sind sich ausdrücklich darüber einig, dass der LG bei diesem Vertrag auf Basis des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 22.12.1975 mindestens Anspruch auf eine Vollamortisation hat.

### **§ 2 Zahlungsbedingungen**

Soweit der LN seine Ratenzahlungspflicht nicht zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt, kommt er ohne weitere Mahnung und Fristsetzung in Verzug.

Bei Zahlungsverzug stehen dem LG - ohne weitere Voraussetzungen – mindestens Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu. Das gilt auch bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Dem LN bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden des LG nachzuweisen. Dem LG bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

### **§ 3 Aktivierung des Leasinggegenstandes**

Der LG wird den Leasinggegenstand nach den Wünschen und Vorstellungen des LN beim Lieferanten erwerben. Der LN versichert ausdrücklich, dass er den Gegenstand und den Lieferanten unter Berücksichtigung seiner speziellen betrieblichen Belange ohne Mitwirkung des LG ausgewählt und von Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten Kenntnis hat. Der Lieferant ist nicht Erfüllungsgehilfe des LG.

Beide Vertragsparteien können vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten, wenn der Kaufvertrag zwischen dem LG und dem Lieferanten nicht zu Stande kommt. Im Falle eines solchen Rücktritts stehen dem LN gegen den LG keine Ansprüche zu. Gleiches gilt, wenn das Ausbleiben der Lieferung des Leasinggegenstandes feststeht und der LG dies nicht zu vertreten hat.

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten und dem LG unverzüglich schriftlich und in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich später Mängel zeigen. Nach Abnahme ist der LN verpflichtet, die schriftliche Bestätigung der Übernahme des Leasinggegenstandes (Übernahmebestätigung) dem Leasinggeber zuzusenden.

Der LG und der LN sind sich darüber einig, ohne dass dies zur Geschäftsgrundlage gehört, dass der LG tatsächlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes ist.

### **§ 4 Datenschutz**

Der LG ist berechtigt, personenbezogene Daten des LN zu speichern. Ohne ausdrückliche Zustimmung ist der LG jedoch nicht berechtigt, derartige Daten an Dritte zu übermitteln. Eine Weitergabe ist nur dann ohne ausdrückliche Zustimmung zulässig, soweit die Weitergabe der Zweckbestimmung dieses Vertrages sowie der erforderlichen Refinanzierung dient.

### **§ 5 Herstellerwahl und Anzahlungen**

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Auswahl des Lieferanten sowie des Leasinggegenstandes allein durch den LN erfolgt und der LG bezüglich der Auswahl in keiner Weise - auch nicht beratend - tätig wird.

Der LG übernimmt keinerlei Gewähr für die Bonität und die Leistungsfähigkeit des Herstellers/Lieferanten und/oder für die Tauglichkeit des Leasinggegenstandes.

Etwaige Anzahlungen oder Vorleistungen an den Lieferanten erfolgen auf Risiko des Leasingnehmers. Dies gilt unabhängig davon, ob etwaige Zahlungen vom Leasingnehmer oder auf Grund besonderer Vereinbarung vom Leasinggeber geleistet wurden.

### **§ 6 Lieferung des Leasinggegenstandes / Abnahme**

Der Leasinggegenstand wird unmittelbar vom Lieferanten an den LN geliefert. An- und Rücklieferung sowie Montage und Demontage des Leasinggegenstandes erfolgen auf Gefahr des Leasingnehmers.

LN und LG sind sich darüber einig, dass der Leasinggegenstand mit der Lieferung nicht Eigentum des LN wird, sondern Eigentum des LG.

Eine etwaige Rücklieferung des Leasinggegenstandes hat im funktionstüchtigen Zustand an den LG zu erfolgen.

Der LN hat dem LG innerhalb von drei Werktagen ab Lieferung schriftlich die Übernahme der Parkscheinautomaten zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Verweigerung der Abnahme, gilt die Abnahme als erfolgt.

Der LN ist verpflichtet, den ihm angelieferten Leasinggegenstand auf seine Gebrauchstüchtigkeit und Funktionstauglichkeit gem. §§ 377, 378 HGB zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich beim Lieferanten geltend zu machen. Hiervon hat er den LG schriftlich zu informieren.

Erfolgt die Rüge nicht unverzüglich, gilt der Leasinggegenstand gegenüber dem LG als mangelfrei akzeptiert.

Der LG ist auch berechtigt, das System selbst einer Prüfung zu unterziehen bzw. durch Dritte unterziehen zu lassen. In diesem Falle trägt der LG die Prüfungskosten.

### **§ 7 Standort**

Der Standort (außerhalb des Stadtgebietes) darf nur nach schriftlicher Genehmigung des Leasinggebers geändert werden. Eine Veränderung des Standortes erfolgt in jedem Fall auf Kosten des LN. Der LN trägt auch alle Gefahren, die mit einer Verlegung des Standortes verbunden sind.

**§ 8 Unterhalts-, Ersatz- und Haftpflicht**

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand während der Vertragsdauer in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.

Alle mit dem Besitz, dem Betrieb und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien, funktionstüchtigen Erhaltung des Leasinggegenstandes anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren und Abgaben oder Ansprüche Dritter, auch wegen Verletzung von Schutzrechten, gehen ausschließlich zu Lasten des LN.

**§ 9 Wartung und Reparaturen**

Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand ständig in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und mitgelieferte Gebrauchsanweisungen sowie Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Lieferanten sorgfältig zu befolgen.

Die laufenden Kosten der Unterhaltung des Leasinggegenstandes sowie alle Reparatur-, Überholungs- und Wartungskosten trägt der LN.

**§ 10 Versicherung des Leasinggegenstandes**

Der LN wird den Leasinggegenstand in ausreichendem Maße versichern. Hierzu zählt insbesondere eine Elektronik-Sachversicherung.

Die Versicherungen müssen sich auf die gesamte Dauer der Mietzeit erstrecken.

Der LN tritt schon jetzt an den LG alle Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag unwiderruflich ab.

**§ 11 Untergang / Abhandenkommen / Beschädigung**

Der LN trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung sowie eines Abhandenkommens des Leasinggegenstandes.

Das Eintreten eines solchen Ereignisses hat der LN unverzüglich schriftlich dem LG mitzuteilen. Der LN muss seinen Zahlungsverpflichtungen gleichwohl weiter nachkommen.

Der LN ist bei gänzlichem oder teilweise Untergang verpflichtet, den Leasinggegenstand bzw. die entsprechenden Teile auf seine Kosten unverzüglich durch ein gleichwertiges Objekt bzw. durch gleichwertige Teile zu ersetzen.

Soweit eine Versicherung im Zusammenhang mit den geschilderten Ereignissen eintritt, wird der LG den LN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald die Versicherungsleistungen bei ihm eingegangen sind. LG und LN werden sich dann darüber verständigen, ob die Versicherungsleistungen dem LN insoweit zugutekommen, als er seinen Verpflichtungen zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung nachweislich nachgekommen ist, oder ob der Leasingvertrag in beiderseitigem Einvernehmen beendet wird. Zu einer Beendigung des Vertrages ist der LG jedoch nur dann verpflichtet, wenn sich der LN gleichzeitig verpflichtet, dem LG den Anschaffungswert sowie die Finanzierungs- und Nebenkosten zu ersetzen, soweit diese nicht durch die bisher vom LN entrichteten Zahlungen, Versicherungsleistungen und einen eventuellen Verwertungserlös gedeckt sind.

**§ 12 Gewährleistungs- / Ersatzansprüche**

Ansprüche des LN gegen den LG wegen Sach- oder Rechtsmängeln des Leasinggegenstandes sind ausgeschlossen. Der LN ist nicht berechtigt, die Ratenzahlung zu mindern, zu verweigern oder zurückzuhalten. Eine Haftung des LG ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsfristen abgelaufen sind.

Der LG tritt hiermit seine jetzigen und zukünftigen Ansprüche jeder Art, z.B. Gewährleistungs-, Nachbesserungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche einschließlich des Rechts auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages mit dem Lieferanten), Verzugsansprüche, Ansprüche aus PVV, die ihm gegen den Hersteller/ Lieferanten zustehen, an den Leasingnehmer ab. Der LN nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an. Soweit Abtretungen einzelner Rechte, insbesondere eines Wandlungsrechts, nicht möglich sein sollten, wird der LN insoweit ermächtigt, diese Rechte für den LG in seinem eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Rechte aus der Abtretung und Ermächtigung, insbesondere diejenigen aus vollzogener Wandelung, können nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Zahlung an den LG verlangt wird. Ohne den LG darf der LN keine anspruchsmindernden Vereinbarungen mit dem Anspruchsgegner treffen. Leistungen der Lieferanten oder Hersteller an den LG hat dieser dem LN gutzubringen.

Der LN ist dem LG gegenüber verpflichtet, die ihm vom LG abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte auf eigene Kosten fristgemäß geltend zu machen. Er ist verpflichtet, den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Ist der LN auf Grund vorstehender Regelung berechtigt, den Liefervertrag gegenüber dem Hersteller / Lieferanten zu wandeln (rückgängig zu machen), so ist nach Vollzug der Wandlung durch Zustimmung des Lieferanten oder gerichtlicher Entscheidung der Leasingvertrag rückabzuwickeln.

Vor einer gerichtlichen Geltendmachung des Wandlungsrechts gegenüber dem Lieferanten ist der LN nicht berechtigt, Zahlungen zu verweigern. Leistet der LN während einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten berechtigterweise keine Zahlungen, so kann der LG den Leasinggegenstand an sich nehmen, wenn der LN nicht in anderer geeigneter Weise Sicherheit leistet.

Ist der Lieferant oder ein Dritter nicht in der Lage, die vom LN geltend gemachten Ansprüche zu befriedigen, so ist der LG durch den LN so zu stellen, als wäre der Leasingvertrag oder der Kaufvertrag nicht zu Stande gekommen. Das Risiko der Durchsetzbarkeit der Ansprüche geht ausschließlich zu Lasten des LN. Nach Vollzug der Wandlung ist der Leasingvertrag zwischen den Parteien rückabzuwickeln. Soweit der LG aus diesem Vertrag aus irgendeinem Grund haftet, ist seine Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für den Fall der Nichtigkeit des Kaufvertrages zwischen dem LG und Lieferanten betreffend den Leasinggegenstand (z. B. bei Anfechtung oder Sittenwidrigkeit), bevollmächtigt und beauftragt der LG den LN, alle aus der Nichtigkeit des Liefervertrages ergebenden Rechte gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Ansprüche des LN gegen den LG, die aus einer Nichtigkeit des Kaufvertrages entstehen könnten, werden hiermit ausgeschlossen, ausgenommen ein Anspruch des LN gegen den LG auf Rückabwicklung des Leasingvertrages wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn der LN die Nichtigkeit des Liefervertrages gerichtlich rechtskräftig hat feststellen lassen.

Der LN ist zur Einhaltung aller Vertragsbestimmungen auch dann verpflichtet, wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß - bzw. termingemäß - nachkommt.

**§ 13 Veränderungen und Einbauten**

Veränderungen und Einbauten am Leasinggegenstand darf der LN ohne besondere schriftliche Zustimmung des LG vornehmen, sofern hierdurch keine Minderung des Marktwertes eintritt.

So weit Teile eingebaut werden, gehen diese in das Eigentum des LG über. Für diese Teile wird kein Aufwendungsersatz gewährt. Der LN ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherzustellen.

**§ 14 Überprüfungs- und Besichtigungsrecht**

Der LG hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit den Leasinggegenstand zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen. Diese Besichtigungen darf der LG auch durch einen Beauftragten, insbesondere durch einen Sachverständigen, vornehmen lassen.

**§ 15 Verfügungen über den Leasinggegenstand**

Der Leasingnehmer darf keinerlei Verfügungen über den Leasinggegenstand treffen. Insbesondere darf er keine Belastungen, Verpfändungen usw. vornehmen.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung in den Gegenstand erfolgt ist. Soweit der Leasinggeber eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO geltend macht, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten dem Leasinggeber insoweit zu ersetzen, als dieser beim Pfändungsgläubiger keine Befriedigung erlangt.

**§ 16 Vermögensverschlechterung**

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine eintretende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und der Liquidität unverzüglich schriftlich an den Leasinggeber zu melden.

**§ 17 Vertragskündigung**

Unabhängig vom der vereinbarten Vertragslaufzeit ist eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde möglich.

Auf Seiten des LG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- der LN mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen in Verzug kommt;
- gegenüber dem LG eine sonstige schwerwiegende Verletzung begeht;
- über das Vermögen des LN ein Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt wird;
- der LN den Kaufvertrag mit Erfolg wandelt oder anfechtet;
- der LN den Leasinggegenstand nicht entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages sach- und fachgerecht einsetzt;
- das Leasingobjekt gepfändet, verpfändet, vertauscht oder ohne schriftliche Zustimmung des Leasinggebers an einen anderen Standort verbracht wird; - ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht am Leasinggegenstand von dritter Seite geltend gemacht wird;
- der Leasingnehmer seinen Firmensitz ins Ausland verlegt;
- der Leasingnehmer gegen eine ihm aus diesem Vertrag obliegende Verpflichtung verstößt
- eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Leasingnehmers eintritt; - Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Leasingnehmer erfolgen; - der Leasingnehmer seinen Geschäftsbetrieb aufgibt.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist die Wegnahme des Leasinggegenstandes durch den LG als fristlose Kündigung anzusehen.

Im Falle der fristlosen Kündigung hat der LG gegen den LN ein Recht auf Schadensersatz. Außerdem wird der LG den Leasinggegenstand nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten.

Die Höhe des Schadensersatzes berechnet sich nach den restlichen Leasing-Raten und dem aufgeführten Restwert für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Leasinglaufzeit. Der Leasinggeber gleicht einen ihm entstehenden Vorteil durch eine Abzinsung nach der Barwertmethode zum Kündigungszeitpunkt aus. Der Abzinsungssatz wird anhand des Zinssatzes ermittelt, welcher bei der Berechnung der Leasing-Raten zu Grunde lag. Gutzuschreiben sind weiterhin 90 % des vom LG um die Sicherstellung und Verwertungskosten verminderten Verwertungserlöses des Leasinggegenstandes sowie anzurechnende Versicherungsleistungen, die der LG erhalten hat. Der - wie vorstehend verminderte - Verwertungserlös und anzurechnende Versicherungsleistungen sind mit dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges beim Leasinggeber gutzuschreiben.

**§ 18 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung**

Aufrechnungsrechte stehen dem LN nur zu, soweit seine Gegenforderung vom LG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Der LG kann ohne weitere Voraussetzungen die Aufrechnung erklären oder Forderungen abtreten.

Im Insolvenzfall des LG ist LN berechtigt, das Leasinggut zum aktuellen Restwert zu erwerben.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung des LG aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gerichtet ist.

**§ 19 Sonstige Bestimmungen**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Soweit der LN Vollkaufmann ist, gilt der Geschäftssitz des LG als Gerichtsstand und Erfüllungsort. Gleiches gilt, wenn der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Geschäftssitz aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Geschäftssitz zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten eine Bestimmung bzw. mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.



*Smart solutions for parking and refuelling*



**Intelligente Systemlösungen für die öffentliche Parkraumbewirtschaftung.**

## Aus Tradition – kompetent und innovativ.

Erfolg hat immer eine Geschichte: Bereits 1928 wurde der Grundstein dafür von dem Erfinder Dr. Herbert Kienzle gelegt. Daraus entwickelte sich Hectronic, ein international führendes Unternehmen für intelligente Systemlösungen in den Bereichen Park- und Tanktechnik.

### Erfolgreiche Parktechnik – Made in Germany.

Bereits vor fünfzig Jahren, mit Beginn der Parkraumbewirtschaftung, setzte die mechanische Kienzle-Parkuhr Maßstäbe für absolut zeitgemäße Technologie.

Die Kombination aus langjähriger Markterfahrung und technologischer Kompetenz bildete damals schon die Grundlage für das Erfolgskonzept von Hectronic.

Heute bietet Hectronic mit integrierten Systemlösungen sowie modernen Kommunikations- und Softwareprodukten ein innovatives Parkraummanagement in der neuesten Generation.

Mit unseren intelligenten Systemlösungen sind Sie der Konkurrenz immer einen Schritt voraus.



### Stark aufgestellt – rund um den Globus.

International stark aufgestellt: Mit unseren sieben Tochtergesellschaften und den über 70 Vertriebspartnern garantieren wir Ihnen weltweit ein perfektes Service- und Vertriebssystem.

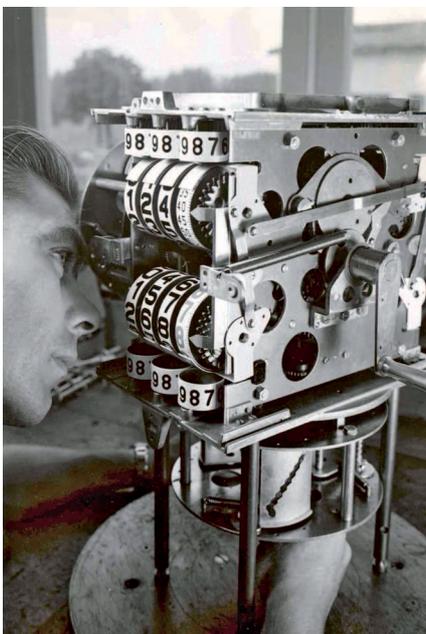
Mehr als 200 qualifizierte Mitarbeiter beschäftigt Hectronic in vielen Ländern rund um den Globus. Diese Menschen sind unser wichtigstes Kapital.

Profitieren Sie von dem Know-how, der Motivation und dem Engagement unserer Experten.

### Ökonomisch denken – ökologisch handeln.

Auch Umweltschutz hat bei Hectronic Tradition. Ökologisch verantwortlich handeln bedeutet für uns: Die Umweltverträglichkeit unserer Produkte und Dienstleistungen über ihren gesamten Lebenszyklus kontinuierlich zu verbessern – und damit unsere Umwelt und die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Die lange Lebensdauer unserer Produkte ist ein wesentlicher Teil des Umweltkonzeptes von Hectronic. Wir leisten damit einen aktiven ökologischen – und auch ökonomischen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen und Energien.



## Intelligente Systemlösungen – aus einer Hand.

Das hohe Verkehrsaufkommen und die steigenden Anforderungen an eine intelligente, leistungsfähige Verkehrsplanung machen Parksystemlösungen zu einer lohnenden Investition – gerade für Städte und Kommunen. Seit Beginn der Parkraumbewirtschaftung setzt Hectronic entscheidende Maßstäbe für innovative Technologie und kundenspezifische Lösungen – dies gilt bis heute.



**Innovativ, zuverlässig –  
und absolut wirtschaftlich.**

Unsere Komplettlösung **Smart Parking** garantiert eine moderne und effiziente Parkraumbewirtschaftung und besteht aus folgenden Komponenten:

- **Citea** – Parkscheinautomat
- **CityLine** – Parkraummanagement-System.

Hectronic kennt den Markt – und die hohen Ansprüche seiner Kunden. Mit diesem Wissen bieten wir ein komplettes System – aus einer Hand.



### **Vorteile – zu Ihrem Nutzen.**

Das ideale Konzept für moderne und intelligente Parkraumbewirtschaftung – innovative Hectronic-Parktechnik.

- Investitionssicherheit – dank höchster Qualität, modernster Technik und Langlebigkeit.
- Effektive Erhöhung der Einnahmen durch bezahltes Parken.
- Servicefreundliche Technik – dadurch geringe Wartungskosten.
- Zuverlässige Datenanalyse und einfache Verwaltung der Parkscheinautomaten.

Vorteile, die sich rechnen – auch für Ihre Parkraumbewirtschaftung.

### **Unsere Lösung – flexibel und individuell.**

Das Hectronic-Sortiment bietet Ihnen intelligente Systemlösungen für nahezu jeden Bedarf: Ob Kommune, Großstadt oder privater Parkraumbewirtschafter – die außergewöhnliche Flexibilität der Hectronic-Systemlösung erfüllt alle Ansprüche:

- Vielseitige Zahlungsmöglichkeiten und Sprachauswahl.
- Hohe Benutzerfreundlichkeit.
- Einfache Integration von angrenzenden Lösungen – Sensoren, Abrechnungsmöglichkeiten u. ä.
- Absolute Kontrolle.
- Bequeme Verwaltung von Parktarifen und Datentransparenz.

## Smart Parking – die perfekte Lösung für modernes Parkraum

Das Unternehmen Hectronic steht weltweit für Qualität, Tradition, Innovation und überzeugende Systemlösungen – auch für die moderne Parkraumbewirtschaftung. Smart Parking bietet die optimale Lösung für jeden Bedarf – und jeden Anspruch: perfekt aufeinander abgestimmt, höchst leistungsfähig, effizient und wirtschaftlich durch innovative Technik, sparsamen Energieverbrauch und Langlebigkeit.



### Citea – Parkscheinautomat.

Der Parkscheinautomat Citea ist konsequent auf die Anforderungen des modernen Parkraummanagements ausgerichtet. Dank seiner modularen Bauweise kann der Parkscheinautomat flexibel an alle kundenspezifischen Ansprüche und Bedürfnisse angepasst werden.

Der Parkscheinautomat besticht durch hohe Qualität und absolute Zuverlässigkeit. Der Citea überzeugt aber auch unter ökologischen Gesichtspunkten, so kann die Energieversorgung alternativ zum normalen Netzanschluss auch mittels umweltfreundlicher Solar-Paneele erfolgen.

Mit seinem gelungenen und sehr ansprechenden Produktdesign integriert sich der Parkscheinautomat perfekt und harmonisch in jedes Stadtbild.

## management.



### **CityLine – webbasiertes System für optimales Parkraummanagement.**

CityLine ist ein modular aufgebautes, webbasiertes Parkraummanagement-System: extrem sicher, absolut zuverlässig, anpassungsfähig und flexibel für jeden Bedarf einsetzbar. Parkraummanagement rund um die Uhr – in Echtzeit via Internet.

Mit der CityLine Mobile-App können Sie auch bequem und benutzerfreundlich per SmartPhone oder Tablet-PC auf alle Ihre Parkscheinautomaten zugreifen.



### **Alle Daten sicher im Griff.**

#### **Verwalten.**

Parktarife, Öffnungszeiten, Werbetexte etc. lassen sich bequem und mit wenigen Klicks ändern und verwalten.

#### **Überwachen.**

Überwachung der Parkscheinautomaten in Echtzeit. Über Änderung des Betriebsstatus werden Sie unmittelbar per Email oder SMS informiert – dadurch absolut kurze Reaktionszeit.

#### **Analysieren.**

Individuelle Auswertungen lassen sich benutzerfreundlich in grafischer oder tabellarischer Form darstellen.

#### **Serviceeinsätze planen.**

Vereinfachen und optimieren Sie die Organisation Ihrer Serviceeinsätze. CityLine bietet die Möglichkeit, Aufgabenlisten für Ihre Service-Techniker zu erstellen.

## Zufriedene Kunden weltweit – unsere beste Referenz.

Unsere Kunden sind überzeugt von dem intelligenten Konzept, der Flexibilität und der Wirtschaftlichkeit unseres internationalen Service- und Vertriebsnetzes. Unsere Kompetenz, die Erfahrung und die Zuverlässigkeit unserer Produkte sind die Grundlage des Erfolges von Hectronic-Systemlösungen – weltweit.

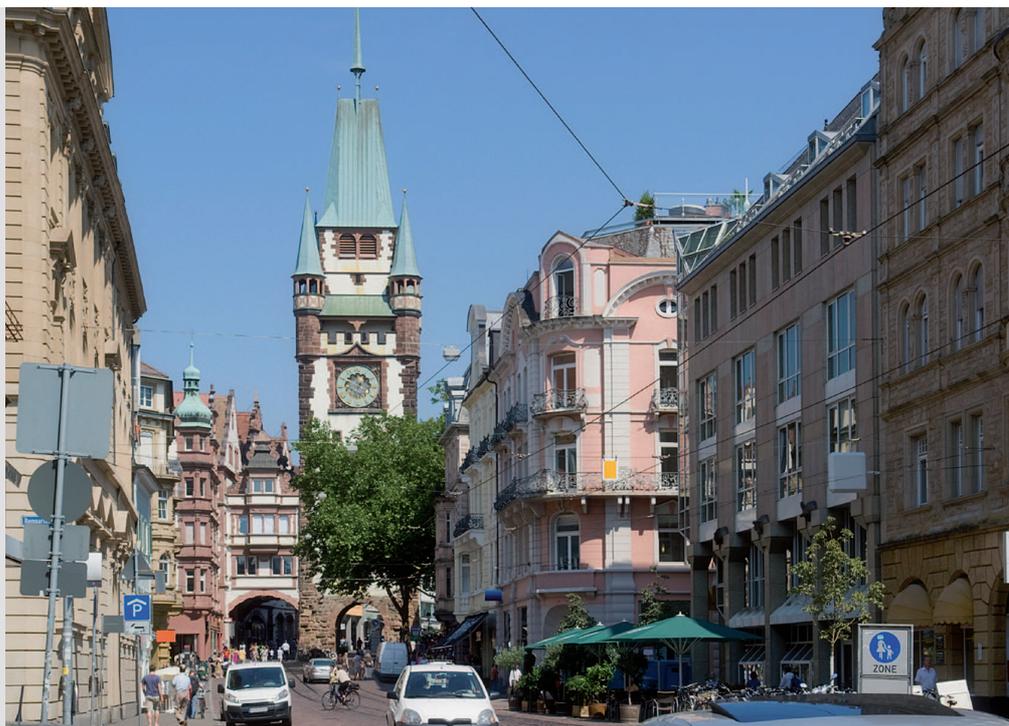
### Stadt Freiburg im Breisgau.

Freiburg ist die südlichste Großstadt Deutschlands und gilt als heimliche Hauptstadt des Schwarzwaldes.

Für Touristen bietet Freiburg viele Attraktionen: Das Altstadt-Flair mit dem Münster und den „Bächle“ zieht jährlich mehrere Millionen Besucher aus aller Welt an.

*„Wir sind mit der installierten Parktechnik aus dem Hause Hectronic sehr zufrieden. Das System ist sehr benutzerfreundlich, zuverlässig und vor allem sehr pflegeleicht.“*

Stadt Freiburg



### Bethany Beach, Delaware, USA.

Bethany Beach liegt direkt am Atlantik und gilt als beliebtes Badeparadies für Amerikaner. Die kleine 1.000-Seelengemeinde zählt in den Sommermonaten bis zu 15.000 Touristen.

*„Wir waren lange auf der Suche nach der geeigneten Parktechnik, die flexibel und an unsere Bedürfnisse angepasst ist. Wir konnten keine bessere Wahl treffen.“*

Bill Dowdell  
Parking Supervisor



### Visby, Schweden.

Die Stadt Visby gehört zum Weltkulturerbe der UNESCO und ist eine der besterhaltenen mittelalterlichen Städte nicht nur in Schweden, sondern in ganz Skandinavien.

*„Um das beste Resultat zu erreichen, haben wir uns für den Parkscheinautomaten Citea mit Solar-Panels entschieden. Wir sind sehr zufrieden und haben keine Beschwerden seitens der Bürger.“*

Lennart Klintbom  
Traffic Engineer



### Knokke-Heist, Belgien.

Weitläufige Dünenlandschaften und ein 12 km langer Sandstrand ziehen genauso Touristen an wie die prestigeträchtige Promenade. Eine Stadt mit Charme, die zum Bummeln und Verweilen einlädt.

*„Wir haben uns für die Parkscheinautomaten aus dem Hause Hectronic aufgrund ihres hohen technologischen Standards, der stabilen Verarbeitung, ihrer Zuverlässigkeit in einer sand- und salzhaltigen Umgebung entschieden.“*

Ivan Verbouw  
Executive Director Technical Services

Seite 32 von 50

## Zuverlässiger Service – rund um den Globus.

*Service und Beratung von Anfang an: Unsere Vertriebspartner beraten Sie umfassend und finden gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung, exakt zugeschnitten auf Ihre Anforderungen. Nutzen Sie das Know-how und die Erfahrung von Hectronic und verschaffen Sie sich entscheidende Wettbewerbsvorteile.*

### **Unser weltweites Netzwerk – zu Ihrer Sicherheit.**

Unser internationales Service- und Vertriebsnetz bietet absolute Sicherheit und Verlässlichkeit: Bei mehr als 70 Vertriebs- und Servicepartnern finden Sie immer einen kompetenten Hectronic-Spezialisten in Ihrer Nähe. Und mit unseren hohen Qualitätsstandards garantieren wir erstklassige und zuverlässige Serviceleistungen – überall auf der Welt.

### **Effektive und nachhaltige Mitarbeiterschulungen.**

Nur qualifizierte Mitarbeiter können das gesamte Potenzial unserer Technik optimal ausschöpfen. Unsere Experten verbinden die technische Ausbildung mit praktischen Übungen – direkt an unseren Produkten. Dadurch lernen Sie nicht nur effektiv, sondern auch nachhaltig, denn: Gut ausgebildetes Personal zahlt sich aus.

### **Support-Hotline – kompetent und zuverlässig.**

Im Bedarfsfall unterstützen erfahrene Hotline-Mitarbeiter unsere Servicepartner schnell, kompetent und zuverlässig.

### **Repair-Center – schnell und effektiv.**

Unsere Repair-Center-Mitarbeiter sind spezialisiert auf Reparaturen, auf Garantie- und Gewährleistungsfälle sowie auf den kompletten Service rund um Hectronic-Produkte.





*Smart solutions for  
parking and refuelling*

**Hectronic GmbH**

Allmendstrasse 15  
D-79848 Bonndorf, Deutschland  
Tel. +49 (0) 77 03 - 93 88 0  
Fax +49 (0) 77 03 - 93 88 60  
mail@hectronic.com

**Hectronic Schweiz**

CH-5200 Brugg  
Tel. +41 (0) 56 - 460 74 74  
suisse@hectronic.com

**Hectronic Frankreich**

F-94100 Saint Maur des Fossés  
Tel. +33 (0) 1 41 81 11 12  
france@hectronic.com

**Hectronic Polen**

PL-42-200 Częstochowa  
Tel. +48 (0) 3 43 69 73 73  
poland@hectronic.com

**Hectronic Österreich,  
EDV-SOS GmbH**

A-4063 Hörsching  
Tel. +43 (0) 72 26 - 35 35  
austria@hectronic.com

**Hectronic Singapur**

SIN-038988 Singapore  
Tel. +65 68 29 21 41  
singapore@hectronic.com

**Hectronic USA**

US-23320 Chesapeake, VA  
Tel. +1 757 333 31 75  
usa@hectronic.com

**Hectronic Indien**

IN-Bangalore - 560058  
Tel. +91 - 80 - 28 36 33 08  
india@hectronic.com



Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### **TOP 10:**

#### **Tourismusbeirat Schwarzwaldregion Belchen - Beschluss zur Organisations-einrichtung**

##### **Sachverhalt:**

Am 29.09.2020 wurde den Verbandsbürgermeistern in der Bürgermeisterdienstbesprechung ein Konzept für einen Organisationsvorschlag zur Einrichtung eines Tourismusbeirats für die Schwarzwaldregion Belchen mit der Bitte verteilt, diesen mit ihren Gremien zu besprechen. Bis zum Rückmeldetermin 18.02.2021 (übernächste Bürgermeisterdienstbesprechung) kamen von den Verbandsgemeinden positive Rückmeldungen sowie lediglich redaktionelle Hinweise zu Rechtschreibbefehlern bzw. Verständnis- und Auslegungsfragen.

Die Rechtschreibbefehler wurden zwischenzeitlich korrigiert und zur Verbesserung der Verständnis- und Auslegungsfragen die Texte zu der bisher vorliegenden Fassung ergänzt (orange Farbe).

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Einrichtung eines Tourismusbeirates für die touristischen Belange der Tourismusorganisation „Schwarzwaldregion Belchen“ gemäß den vorgelegten Richtlinien und der Definition die Säulenmitglieder.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Schelshorn



## Richtlinien für den Tourismusbeirat der Schwarzwaldregion Belchen

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald hat am 15. Juli 2021 die Einrichtung eines Tourismusbeirates für die touristischen Belange deren Tourismusorganisation Schwarzwaldregion Belchen beschlossen.

Durch die Beschlüsse vom 15. Juli 2021 wurden nachstehende Richtlinien als Arbeitsgrundlage des Beirates vereinbart.

### I. Zweck

Der Tourismusbeirat der Schwarzwaldregion Belchen ist ein Gremium. Es soll sich gemeinsam mit den örtlichen Akteuren im Tourismus den ständig wandelnden Anforderungen stellen und die Weiterentwicklung eines naturnahen und sanften Tourismus in der Schwarzwaldregion Belchen positiv begleiten und fördern.

### II. Ziele und Aufgabe

Zentrale Ziele der Arbeit des Beirates sollen sein:

- die Belange der Tourismuswirtschaft und der touristischen Akteure transparent machen,
- die touristische Weiterentwicklung der Schwarzwaldregion Belchen einschließlich der neun Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald unterstützen und fachlich begleiten,
- die strategischen und tourismuspolitischen Ziele und Ausrichtungen begleiten,
- die Zusammenarbeit aller potentiellen Partner zur gemeinsamen Produktentwicklung herstellen,
- die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen allen in der Schwarzwaldregion Belchen in der touristischen Arbeit beteiligten Akteure verbessern,
- Anregung und Projektvorschläge zur Verbesserung des touristischen Angebotes in der Schwarzwaldregion Belchen erarbeiten,
- das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Wichtigkeit des Tourismus fördern.

Der Beirat erfüllt seine Aufgabe durch die Erarbeitung fachlicher fundierter Vorschläge für die Schwarzwaldregion Belchen.

### III. Zusammensetzung

Der Tourismusbeirat der Schwarzwaldregion Belchen setzt sich aus bis zu elf Mitgliedern aus den Reihen der touristischen Leistungsträger in der Schwarzwaldregion Belchen zusammen.

Die touristischen Leistungsträger entsenden jeweils eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter ihrer Organisation.

Folgende Organisationen sollen berücksichtigt werden und stellen nachfolgende Anzahl an Vertretern im Beirat:

- Vertreter der Hotellerie / Gastronomie (2),
- Vertreter der Kleinvermieter (1)
- Vertreter von Hütten- und Gruppenunterkünfte (1)
- Vertreter der Gästeführer (1),
- Vertreter des Gesamttourismusvereins (1),
- Vertreter aus der Geschäftsführung der Belchen-Seilbahn (1),
- ein Vertreter der örtlichen Museen (1),
- ein Vertreter eines Vereins (1),
- der / die Vorsitzende der Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins Schönau (1),
- der / die Verbandsvorsitzende des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald (1)

Die Bürgermeister der neun Gemeinden erhalten alle Einladungen und Niederschriften der Sitzungen des Tourismusbeirats.

Die Vertreter aus der Hotellerie / Gastronomie (2), der Kleinvermieter (1), der Hütten- und Gruppenunterkünfte (1) und der Gästeführer (1) werden durch die Vermieterversammlung gewählt; die Vertreter der örtlichen Museen (1) und der Vereine (1) durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald.

Der Leiter der Schwarzwaldregion Belchen gehört nicht dem Tourismusbeirat an, nimmt aber an den Sitzungen teil.

Weitere themenbezogene Experten können ggfs. eingeladen werden und an einzelnen Sitzungen des Tourismusbeirats teilnehmen.

### IV. Vorsitz

Die Mitglieder des Tourismusbeirates wählen aus deren Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin sowie einen Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren.

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend.

### V. Aufgaben des Vorsitzenden

Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Leiter der Schwarzwaldregion Belchen die Sitzungen vor und leitet diese.

Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer, dem Vorsitzenden des Beirates und dem Leiter der Schwarzwaldregion Belchen unterzeichnet wird. Vom Schriftführer ist dieses an die Bürgermeister der neun Gemeinden spätestens 14 Tage nach der Sitzung zu versenden.

## **VI. Schriftführung**

Einladungen werden vom Vorsitzenden des Tourismusbeirates in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Schwarzwaldregion Belchen erstellt und versandt.

Zu den Sitzungen soll spätestens zehn Tage vor Sitzungstermin auf dem Postweg oder per E-Mail schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Ein Protokoll der Sitzungen ist vom Schriftführer zu verfassen.

Der Tourismusbeirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr nichtöffentlich.

## **VII. Beschlüsse**

Da der Tourismusbeirat der Schwarzwaldregion Belchen ein beratendes Gremium bildet, werden keine Beschlüsse gefasst, die bindend für die Tourismusorganisation Schwarzwaldregion Belchen sind. Vielmehr sind die Beschlüsse als Empfehlungen an den Gemeindeverwaltungsverband Schönau bzw. die Tourismusorganisation Schwarzwaldregion Belchen anzusehen.

## **VIII. Entschädigung**

Fahrtkosten und Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

## **IX. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung dieser Richtlinien in Kraft.

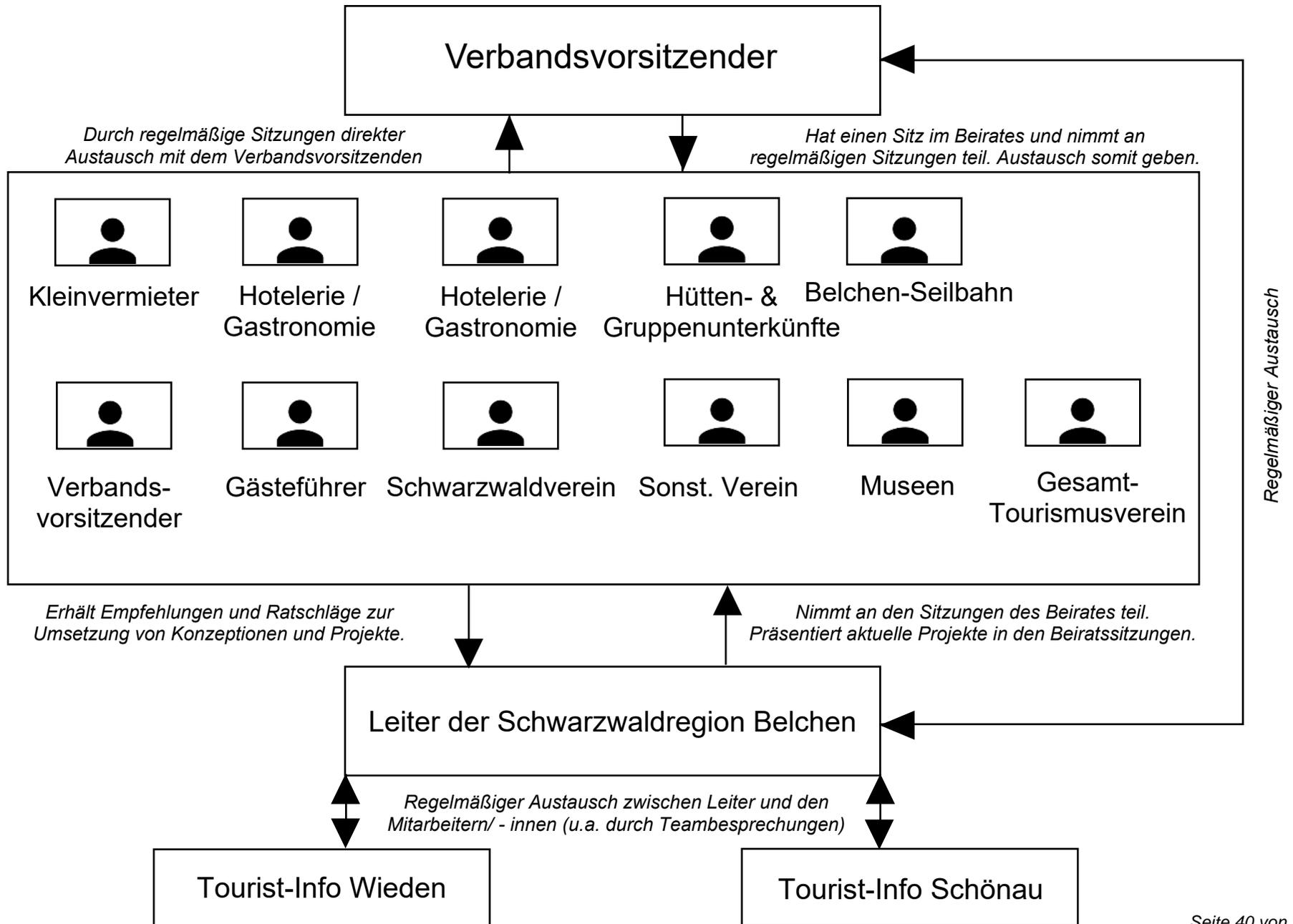
Schönau im Schwarzwald, 15. Juli 2021 in Kraft.

---

gez.

Peter Schelshorn

Verbandsvorsitzender des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald





## Säulenmitglieder – wer kann wo vertreten sein?

### **Vertreter der Hotellerie / Gastronomie (2 Sitze im Beirat)**

Vertreten sind Besitzer / Pächter von Hotels und Gasthöfen (über 11 Betten) oder reine Gastronomiebetriebe ohne Zimmervermietung.

Der Vertreter / die Vertreterin der Hotellerie / Gastronomie werden durch die Vermieterschaft gewählt. **Die Ausschreibung bzgl. einer Bewerbung um einen Platz im Tourismusbeitrag soll unter Einhaltung einer Bewerbungsfrist, bis spätestens 3 Wochen vor der Vermietererversammlung, über den Schönauer Anzeiger sowie per Rundmail erfolgen.**

### **Vertreter der Kleinvermieter (1 Sitz im Beirat)**

Vertreten sind Ferienwohnungsbesitzer sowie Vermieter von Pensionen, Privatzimmer und Gasthöfe bis einschließlich 11 Betten.

Der Vertreter / die Vertreterin der Kleinvermieter wird durch die Vermieterschaft gewählt.

**Die Ausschreibung bzgl. einer Bewerbung um einen Platz im Tourismusbeitrag soll unter Einhaltung einer Bewerbungsfrist, bis spätestens 3 Wochen vor der Vermietererversammlung, über den Schönauer Anzeiger sowie per Rundmail erfolgen.**

### **Vertreter von Hütten- und Gruppenunterkünften (1 Sitz im Beirat)**

Vertreten sind hier Besitzer von Hütten und Gruppenunterkünften aller Art (z.B. auch Camping- oder Zeltplätze) ab einer Größe von 10 Betten. Der Vertreter / die Vertreterin der Hütten- und Gruppenunterkünften wird durch die Vermieterschaft gewählt.

**Die Ausschreibung bzgl. einer Bewerbung um einen Platz im Tourismusbeitrag soll unter Einhaltung einer Bewerbungsfrist, bis spätestens 3 Wochen vor der Vermietererversammlung, über den Schönauer Anzeiger sowie per Rundmail erfolgen.**

### **Vertreter von der Gästeführer (1 Sitz im Beirat)**

Aus Reihen der Gästeführer wird ein Vertreter / eine Vertreterin durch die Vermieterschaft gewählt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen zertifizierten Naturparkführer handelt oder nicht.

Der Wanderführer / die Wanderführerin muss aber regelmäßig (mind. 5 angesetzte Termine)

Themenführungen und Wanderungen abhalten bzw. durchführen.

**Die Ausschreibung bzgl. einer Bewerbung um einen Platz im Tourismusbeitrag soll unter Einhaltung einer Bewerbungsfrist, bis spätestens 3 Wochen vor der Vermietererversammlung, über den Schönauer Anzeiger sowie per Rundmail erfolgen.**

### **Vertreter von Gesamttourismusvereins (1 Sitz im Beirat)**

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Gesamttourismusvereins ist im Tourismusbeitrag gesetzt.

### **Vertreter aus der Geschäftsführung der Belchen-Seilbahn (1 Sitz im Beirat)**

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Belchen Seilbahn ist im Tourismusbeitrag gesetzt.

**Vertreter der örtlichen Museen (1 Sitz im Beirat)**

Aus Reihen der örtlichen Museen wird ein Vertreter durch die Verbandsversammlung gewählt. Die Ausschreibung bzgl. einer Bewerbung um einen Platz im Tourismusbeirat soll unter Einhaltung einer Bewerbungsfrist, bis spätestens 3 Wochen vor der Verbandsversammlung, über den Schönauer Anzeiger sowie per Rundmail erfolgen.

**Vertreter eines Vereins (1 Sitz im Beirat)**

Aus Reihen der örtlichen Vereine wird ein Vertreter / eine Vertreterin durch die Verbandsversammlung gewählt. Ausgeschlossen ist hier der Vertreter des Gesamttourismusvereins sowie weiterer einzelner Tourismusvereine.

Die Ausschreibung bzgl. einer Bewerbung um einen Platz im Tourismusbeirat soll unter Einhaltung einer Bewerbungsfrist, bis spätestens 3 Wochen vor der Verbandsversammlung, über den Schönauer Anzeiger sowie per Rundmail erfolgen.

**Vorsitzende der Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins Schönau (1 Sitz im Beirat)**

Der Vorsitzende / die Vorsitzende der Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins ist im Tourismusbeirat gesetzt.

**Der / die Verbandsvorsitzende des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald (1 Sitz im Beirat)**

Der / die Verbandsvorsitzende des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald ist im Tourismusbeirat gesetzt.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### **TOP 11:**

#### **Erlass Kindergartengebühren Januar und Februar 2021**

##### **Sachverhalt:**

Am 13.12.2020 hatten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Schulen und Kindertagesstätten bundesweit grundsätzlich zu schließen.

Mit der Bekanntgabe am 06.01.2021 wurde der Lockdown und somit die Schließung der Kindertageseinrichtungen bis zum 31.01.2021 verlängert. Erst am 22.02.2021 kehrten die Kindertageseinrichtungen wieder zum Regelbetrieb zurück.

In dieser Zeit wurde aufgrund der Corona-Verordnung wieder eine Notbetreuung eingerichtet, hierdurch wurden Kinder von Eltern, die von Ihrem Arbeitgeber als un-abkömmlich galten, während der Schließung betreut. Für Januar wurden 18 Kinder zu Notbetreuung angemeldet, im Februar waren es 22 Kinder.

Aufgrund der behördlichen Anordnung der Schließung wurde uns von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlen, die Elternbeiträge für Januar wie gewohnt einzuziehen, jedoch den Einzug der Elternbeiträge für Februar auszusetzen. Dies galt selbstverständlich nicht für die Eltern, welche die Notbetreuung in Anspruch genommen haben. Daher haben wir die Eltern in einem Elternbrief vom 29.01.2021 darüber informiert, dass die Elternbeiträge für den Februar ausgesetzt werden und im Nachgang über deren Erhebung entschieden wird.

In der Pressemitteilung vom Land Baden-Württemberg vom 10.03.2021 wurde bekannt gegeben, dass das Land ein weiteres Hilfspaket zur Entlastung von Familien geschürt hat. Öffentliche und private Träger werden vom Land mit insgesamt 56 Millionen € unterstützt, wenn sie während der coronabedingten Schließzeit vom 11. Januar bis 22. Februar 2021 die Elternbeiträge erlassen haben. Das Land wird hierbei 80 Prozent der Kosten übernehmen, 20 Prozent tragen die Kommunen.

Da zu dieser Zeit bereits die Elternbeiträge für den März erhoben wurden, sind die Eltern in einem weiteren Elternbrief darüber informiert worden, dass die Elternbeiträge für den April ausgesetzt werden, um so die bereits im Januar eingezogenen Elternbeiträge später verrechnen zu können.

Die folgende Übersicht zeigt die Beiträge ohne Notbetreuung, deren Einziehung ausgesetzt sind, bzw. für Januar bereits erhoben und Beiträge, die durch die Notbetreuung eingezogen wurden.

Monat	offene Beiträge ohne Notbetreuung	erhobene Beiträge mit Notbetreuung
Januar (bereits erhoben)	4.463 €	2.841 €
Februar (ausgesetzt)	3.887 €	3.622 €

Über das **Hilfspaket** wurde dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald eine Landesbeteiligung an den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in Höhe von **14.239,87 €** ausbezahlt.

Die kommunalen Kosten für den Betrieb Kindertagesstätten, besonders die Personalkosten, fielen und fallen weiterhin an. Allein in den Monaten Januar und Februar betragen die Personalkosten für den Buchenbrandkindergarten 91.817,74 €. Dazu kommen noch Kosten zur Umsetzung der Hygienevorschriften.

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald hat auch 92 % der Einnahmeverluste des Katholischen Kindergartens zu tragen. Die ausgesetzten Elternbeiträge für den Katholischen Kindergarten (ohne Notbetreuung) betragen für den Monat Januar 9.713 € und für den Monat Februar 10.388 €. Somit wären für April 8.935,96 € und für Februar 9.556,96 € durch den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald auszugleichen. Somit ergibt sich für die Monate Januar und Februar 2021 bei den Kindergartenbeiträgen folgende Rechnung:

Monat	Ertragsausfall			Hilfspaket des Landes Ba-Wü	Unterdeckung GVV Schönau
	Buchenbrandkindergarten	Kath. Kindergarten (kommunaler Anteil von 92%)	Gesamt		
Januar	4.463,00 €	8.935,96 €	13.398,96 €	14.239,87 €	-12.603,05 €
Februar	3.887,00 €	9.556,96 €	13.443,96 €		
<b>Summe</b>	<b>8.350,00 €</b>	<b>18.492,92 €</b>	<b>26.842,92 €</b>	<b>14.239,87 €</b>	<b>-12.603,05 €</b>

Mehraufwendungen zur Umsetzung der Hygienevorschriften bleiben in dieser Berechnung unberücksichtigt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass der Kindergartenbeiträge im Buchenbrandkindergarten bei gleichzeitigem Erlass der Kindergartenbeiträge durch den Katholischen Kindergarten ergibt sich durch das Hilfspaket des Landes Baden-Württemberg eine Unterdeckung in der Ergebnisrechnung von 12.603,05 €, dadurch wird die Kindergartenumlage der

Gemeinden Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau und Wembach belastet. Bei rund 140 Kindern entspricht dies einem Betrag von rund 90,02 €/Kind. Dabei nicht berücksichtigt sind Corona bedingte Mehraufwendungen im Bereich Reinigung/Hygiene.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Kindergartenbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 in Höhe von 8.350 € zu erlassen. Der ausgesetzte Monat April wird mit den bereits erhobenen Beiträgen im Januar verrechnet.

**Rechtslage:**

Corona-Verordnungen Baden-Württemberg,  
§ 6 der Benutzungsordnung für den Buchenbrandkindergarten

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Wagner

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### TOP 12:

#### **Buchenbrandkindergarten und Kindergarten "Utzenfluh", Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022**

#### **Sachverhalt:**

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt.

Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor

diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **2,9 Prozent**.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es klare Ziel der unterzeichnenden Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die von den Verbänden empfohlenen Beiträge sind für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten **nicht bindend**. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere Elternbeiträge festzulegen.

Im **Buchenbrandkindergarten** werden folgende drei Betreuungsformen angeboten:

1. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten (7.15 Uhr - 14.15 Uhr)
2. Kinderkrippe (1 bis 3 Jahre: 7.15 Uhr - 14.15 Uhr)
3. Ganztagesbetreuung (2 Tage 7.15 Uhr - 14.15 Uhr und 3 Tage 7.15 - 16.15)

Im **Kindergarten „Utzenfluh“** werde folgende zwei Betreuungsformen angeboten:

1. Halbtageskindergarten (7.30 Uhr - 13 Uhr)
2. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten (7.30 Uhr - 13.45 Uhr - neu ab 09/2021)

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 % auf die Regelkindergartensätze gerechtfertigt sein. Aufgrund der bisherigen Entwicklung (steigende Defizite und sinkender Kostendeckungsgrad) empfiehlt die Verwaltung, den Zuschlag weiterhin auf 25 % festzusetzen.

Die Ganztagesbetreuung erfordert eine Mindestzahl von drei Kindern zu Beginn des Kindergartenjahres.

**Defizite der letzten Jahre  
(Buchenbrandkindergarten + Kath. Kindergarten):**

Jahr	ungedeckter Aufwand		Kinder	Defizit / Kind	
	ohne Verwaltungskosten	einschl. Verwaltungskosten		ohne Verwaltungskosten	einschl. Verwaltungskosten
2014	442.389 €		136	3.253 €	
2015	444.612 €		131	3.394 €	
2016	442.764 €		118	3.752 €	
2017	458.343 €		127	3.609 €	
2018	<sup>1)</sup> 544.481 €	<b>656.599 €</b>	129	4.221 €	<b>5.090 €</b>
2019	<sup>1)</sup> 544.749 €	<b>658.487 €</b>	126	4.323 €	<b>5.226 €</b>
2020	<sup>1)</sup> 564.765 €	<b>692.674 €</b>	113*	4.998 €	<b>6.130 €</b>

\*Kinderzahlen aus Spitzabrechnung

<sup>1)</sup> höhere Personalkosten und höherer Zuschuss an den kath. Kindergarten

**Planung Defizit 2021  
(Buchenbrandkindergarten + Kindergarten „Utzenfluh“ + Kath. Kindergarten):**

Ungedeckter Aufwand <sup>2)</sup>	Kinder	Defizit / Kind
-----------------------------------	--------	----------------

Ungedeckter Aufwand <sup>2)</sup>	Kinder	Defizit / Kind
864.738 €	120	7.206 €

<sup>2)</sup> einschl. Verwaltungskosten

Die jährlichen Defizite (ungedeckter Aufwand) werden durch Umlagen der GVV-Verbandsgemeinden ausgeglichen. Ab dem Jahr 2018 werden die Verwaltungskosten bei der Berechnung der Kindergartenumlage berücksichtigt. Gleichzeitig erfolgt eine Reduktion bei der Allgemeinen Verbandsumlage. Somit werden die Verwaltungskosten gerechter verteilt.

**Entwicklung des Kostendeckungsgrads  
(Buchenbrandkindergarten + Kath. Kindergarten):**

Jahr	Ist	Kostendeckungsgrad
2016	Ist	12,44 %
2017	Ist	12,09 %
2018	Ist	11,96 %
2019	Ist	11,29 %
2020	Ist	9,50 %

**Entwicklung des Kostendeckungsgrads  
(Buchenbrandkindergarten + Kindergarten „Utzenfluh“ + Kath. Kindergarten):**

Jahr	Ist / Plan	Kostendeckungsgrad
2021	Plan	10,52 %

Der von den kommunalen Spitzenverbänden und den kirchlichen Fachverbänden angestrebte Kostendeckungsgrad von 20 % wird deutlich unterschritten.

**Übersicht über die Elternbeiträge**

**a) Buchenbrandkindergarten + Kath. Kindergarten**

Für das Kind aus einer Familie mit	Regelkindergarten <sup>3)</sup>		Verlängerte Öffnungszeit		Kinderkrippe (mit VÖ)		Ganztagesbetreuung	
	2020/2021	2021/2022	2020/2021	2021/2022	2020/2021	2021/2022	2020/2021	2021/2022
einem Kind	130 €	133 €	163 €	168 €	413 €	425 €	258 €	266 €
zwei Kindern unter 18 J.	100 €	103 €	125 €	129 €	306 €	315 €	219 €	225 €
drei Kindern unter 18 J.	67 €	69 €	84 €	87 €	209 €	215 €	182 €	187 €

Für das Kind aus einer Familie mit	Regelkindergarten <sup>3)</sup>		Verlängerte Öffnungszeit		Kinderkrippe (mit VÖ)		Ganztagesbetreuung	
	2020/2021	2021/2022	2020/2021	2021/2022	2020/2021	2021/2022	2020/2021	2021/2022
vier und mehr Kindern u. 18 J.	22 €	23 €	42 €	44 €	105 €	108 €	142 €	146 €

<sup>3)</sup> Die Elternbeiträge für den Regelkindergarten werden als Berechnungsgrundlage für die angebotenen Betreuungsangebote herangezogen.

**b) Kindergarten „Utzenfluh“**

Für das Kind aus einer Familie mit	Halbtageskindergarten		Verlängerte Öffnungszeit (neu ab 09/2021)	
	2020/2021	2021/2022	2020/2021	2021/2022
einem Kind	117 €	121 €	-	150 €
zwei Kindern unter 18 J.	89 €	92 €	-	116 €
drei Kindern unter 18 J.	59 €	61 €	-	78 €
vier und mehr Kindern u. 18 J.	21 €	31 €	-	39 €

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung setzt die Elternbeiträge zum 01.09.2021 wie vorgeschlagen fest.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Krumm

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2021

### **TOP 13: Annahme von Spenden**

#### **Sachverhalt:**

In § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist festgelegt, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 der GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen darf. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Spende sind gemäß dieser gesetzlichen Regelung grundsätzlich dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Verbandsversammlung.

Der Verbandsversammlung werden die Spendeneingänge des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald für den Zeitraum vom 19.02.2021 bis 24.06.2021 vorgelegt (s. Anlage).

Die einzelnen Spenden werden der Verbandsversammlung zur Annahme detailliert dargestellt. Die Verwaltung schlägt der Verbandsversammlung vor, die Annahme dieser eingegangenen Spenden zu beschließen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja, bei Annahme der Spende. Siehe Sachverhalt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Annahme der Geldspende im Gesamtwert von 20.617,81 €.

#### **Rechtslage:**

§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 24. Juni 2021

Wagner